

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen der
Gemeinde Osterberg
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 15.02.2010 in der Fassung vom 01.07.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Osterberg folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte bei	erstmaliger Verleihung auf die Dauer des Nutzungs- rechtes	Verlängerung des Nutzungsrechtes jährlich
a) für eine Grabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren	180,00 €	18,00 €
b) für eine Familiengrabstätte bis zu 2 Bestattungen	370,00 €	18,50 €
c) für eine Familiengrabstätte bis zu 4 Bestattungen	500,00 €	25,00 €
d) für eine Urnenfamiliengrabstätte bis zu 2 Bestattungen	180,00 €	18,00 €

(2) Verlängerungen von Grabnutzungsrechten sind für die Dauer von mind. 5 Jahre bis max. 10 Jahre möglich. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird für jedes weitere Jahr ein Jahresbetrag in der in Abs. 1 genannten Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden keine Grabgebühren zurückerstattet, dies gilt jedoch nicht für Urnengrabstätten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

je angefangener Tag	für 1 Tag	100,00 €
	für 2 Tage	200,00 €
	für 3 Tage	
	und länger	300,00 €

(2) Die Leistungen des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsdienstleisters werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals beträgt 10,00 €

(2) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 25,00 €

(3) Die Gebühr für die Zulassung einer gewerblichen Tätigkeit im Friedhof beträgt 10,00 €

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 15.07.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.1994 in der Fassung vom 27.03.2014 außer Kraft.